Versicherteninformation

„SicherAlltag“ Versicherung

Inhalt

I. Wichtige Vertragsinformationen zur Versicherung „SicherAlltag“
II. Widerrufsbelehrung
III. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung „SicherAlltag“
IV. Besondere Versicherungsbedingungen für die Versicherung „SicherAlltag“
V. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihres Versicherers
VI. Versicherungsausweis

I. Wichtige Vertragsinformationen zur Versicherung „SicherAlltag“

§ 1 Wer ist Ihr Versicherer?

Versicherer des Gruppenversicherungsvertrages ist SOGESSUR S.A., 17bis Place des Reflets, Tour D2, 92919 Paris la Défense CEDEX, Frankreich; in Frankreich eingetragen unter der Firmennummer 379 846 637 R.C.S. Nanterre. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist das Sachversicherungsgeschäft. Die Versicherungsgesellschaft handelt durch ihre deutsche Niederlassung, die SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 133782), vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Patrice Bègue. Der Sitz der deutschen Niederlassung befindet sich in der Fuhlsbüttler Str. 437, 22309 Hamburg. Unter dieser Anschrift können Sie den Versicherer im Streitfall verklagen. Die Versicherungssteuer wird unter folgender Versicherungssteuer-Nr. an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt: SOGESSUR S.A.: 806/V90806026056. Der Versicherer handelt unter dem Handelsnamen „Société Générale Insurance“.
Die Société Générale Insurance hat ein Assistance-Unternehmen damit beauftragt, Sie bei Fragen und Ansprüchen im Versicherungsfall zu betreuen. Bei diesem Unternehmen handelt es sich um die

call us Assistance International GmbH, Waschhausgasse 2, 1020 Wien
Telefon: +49 40 271 656 197
E-Mail: HanseaticBank@call-us.at
Das Assistance-Unternehmen beantwortet Ihre Anfragen zu den **Garantien 1 – 4.**

Im Nachfolgenden als Assistance-Unternehmen bezeichnet. Das Assistance-Unternehmen ist jeweils eine vom Versicherer bezeichnete Rechtsperson, die im Namen und im Auftrag des Versicherers Versicherungsleistungen erbringt. Das Assistance-Unternehmen vertritt den Versicherer bei der Geltendmachung, Untersuchung und Regulierung von Schadensfällen.

Möchten Sie eine Schadenmeldung für die Garantien 1 – 4 vornehmen, nutzen Sie bitte hierfür das Internetportal:
https://hanseaticbank.call-us.at/.

Möchten Sie die Leistungen aus der **Garantie 5** in Anspruch nehmen, erreichen Sie das dafür zuständige Assistance-Team unter folgender Telefonnummer: **+49 (89) 5 59 87-8306**

§ 2 Wer ist der Versicherungsnehmer?

Einziger Versicherungsnehmer des mit dem Versicherer abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages ist die Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhlsbüttler Str. 437, 22309 Hamburg, vertreten durch Herrn Michel Billon und Herrn Detlef Zell, in ihrer Funktion als Geschäftsführer.

§ 3 Datenaustausch

Zur Abwicklung des Versicherungsverhältnisses bzw. zur Prüfung berechtigter bzw. zur Abwehr unberechtigter Ansprüche kann es erforderlich sein, dass der Versicherer mit der Hanseatic Bank GmbH & Co KG einen Datenabgleich vornehmen muss. Das kann z. B. eine Mitteilung über Ihre aktuelle Wohnadresse sein, damit der Versicherer mit Ihnen in Kontakt treten kann. Die Hanseatic Bank GmbH & Co KG ist berechtigt, diese Informationen dem Versicherer zu übermitteln, wenn dieser den Auskunftsanspruch entsprechend begründet.

II. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung
Abschnitt 1
Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **die Vertragsbestimmungen**, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Hanseatic Bank GmbH & Co KG,
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg
service@hanseaticbank.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter https://hanseaticbank.de/widerruf, über die Hanseatic Mobile App oder das Online Banking „Meine Hanseatic Bank“ ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermittelt die Hanseatic Bank GmbH & Co KG Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen
Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist und haben Sie hierzu ausdrücklich zugestimmt, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,00 Euro. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.
Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.
Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise
Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2
Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen
Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:
Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen
Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
   b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung „SicherAlltag"

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit den nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen möchten wir Sie über den Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen der Hanseatic Bank GmbH & Co KG als Versicherungsnehmer und uns als Versicherungsgesellschaft informieren, dem Sie als Versicherter beigetreten sind. Ihnen als Versicherten obliegt die Pflicht der Beitragszahlung sowie die Einhaltung der im Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheiten. Bitte beachten Sie diese Pflichten, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden.
Nachfolgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung „SicherAlltag" geben den für Sie als Versicherten mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Inhalt des Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Hanseatic Bank GmbH & Co KG („der Versicherungsnehmer") und der **SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung, Fuhlsbüttler Str. 437, 22309 Hamburg** („der Versicherer") wieder.
Als Inhaber einer Kreditkarte, ausgestellt von der Hanseatic Bank als Versicherungsnehmer, können Sie diesem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind dann im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert („der Versicherte").
Um in den Genuss der Versicherungsleistungen zu kommen, müssen Sie sich an die vorliegenden Versicherungsbedingungen halten.
Soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie alle Personengruppen: männlich, weiblich und divers.

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. **Angehörige:** Personen, die in gegenseitiger naher Verwandtschaft mit dem Versicherten stehen, z. B. Ehegatten, Eltern, Kinder (auch Adoptiv-, Paten- und Pflegekinder), Geschwister, Großeltern, Enkel.
2. **Ausweisdokumente:** Personalausweis, Reisepass, Krankenversicherungskarte, Aufenthaltsgenehmigung und Führerschein der versicherten Person.
3. **Antragsunterlagen:** Antragsunterlagen des Versicherungsnehmers aus denen sich der Antrag auf Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag ergibt.
4. **Betrügerische Kostenfalle (Garantie 5):** Hierbei handelt es sich um Internetangebote, die so trickreich gestaltet sind, dass deren Kostenpflicht nicht auf Anhieb erkennbar ist. Es kann sich dabei z.B. auch um Imitationen von Webseiten seriöser Anbieter handeln.
5. **Cybermobbing:** Cybermobbing, seltener auch Cyberbullying, beschreibt vorsätzliche, meist fortgesetzte Handlungen, bei denen eine Person über digitale Kommunikationsmittel (insbesondere Internet, soziale Netzwerke, Messenger-Dienste, E-Mails oder vergleichbare elektronische Medien) belästigt, bedroht, herabgewürdigt, verleumdet oder in sonstiger Weise in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Cybermobbing liegt insbesondere vor, wenn solche Handlungen wiederholt erfolgen oder aufgrund ihrer Art, Verbreitung oder Dauer eine nachhaltige Beeinträchtigung der betroffenen Personen bewirken.
6. **Diebstahl (§ 242 StGB):** Einen Diebstahl im Sinne des § 242 StGB begeht, wer einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.
7. **Gesetzliche Gewährleistungsfrist:** Die gesetzliche Gewährleistungsfrist für neue bewegliche Sachen beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Sache. Entscheidet sich ein Verbraucher bei einem Mangel im Rahmen des Rechts auf Reparatur gem. § 475 e Absatz 5 BGB für eine Reparatur und wird diese im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durchgeführt, verlängert sich die Frist für Ansprüche wegen dieses Mangels einmalig um zwölf Monate. Diese Verlängerung um 12 Monate gilt nur für Waren, die ab dem 31.07.2026 gekauft werden.
8. **Kauf:** Kauf ist der Vertrag, durch den eine Partei (Käufer) gegen Zahlung eines bestimmten Entgelts (Kaufpreis) eine Ware oder einen Gegenstand von einer anderen Partei (Verkäufer) erwirbt.
9. **Kaufpreis:** Der Kaufpreis ist der auf der Rechnung ausgewiesene Preis des versicherten Gegenstands inkl. Mehrwertsteuer.
10. **HB-Karte:** Kreditkarte, die von der Hanseatic Bank auf den Namen des Versicherten ausgestellt ist. Die Karte, auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt, ist in den Antragsunterlagen des Versicherungsnehmers benannt.
11. **Neuware/neue Geräte/neue Gegenstände (Garantie 3 und 4):** Hierbei handelt es sich ausschließlich um neue (nicht zurückgegebene), unbenutzte bewegliche Sachen, die der Versicherte von einem Händler oder Hersteller erworben hat. Gebrauchte, beschädigte, generalüberholte, aufbereitete oder neuaufbereitete Sachen gelten nichts als Neuware und sind nicht versichert.
12. **Raub (§ 249 StGB):** Ein Raub im Sinne des § 249 StGB ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, mit der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.
13. **Räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB):** Eine räuberische Erpressung im Sinne der §§ 253, 255 StGB liegt vor, wenn ein Täter sein Opfer durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zwingt, eine Sache herauszugeben.
14. **Sammlerstücke:** Bewegliche Sachen, die aufgrund ihrer Seltenheit, ihres Alters, ihres historischen, künstlerischen oder kulturellen Wertes überwiegend zu Sammel-, Liebhaber- oder Anlagezwecken gehalten werden und nicht primär dem alltäglichen Gebrauch dienen. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht abschließend: Münzen, Briefmarken, Medaillen, Orden, Kunstgegenstände, Antiquitäten, historische Waffen, Oldtimer, limitierte Editionen sowie vergleichbare Objekte.
15. **Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB):** Schwerer Diebstahl im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt nur vor, wenn der Täter
    - ein Smartphone stiehlt, das durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist oder
    - zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschem Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält.

    Andere Formen des schweren Diebstahls sind nicht versichert.
16. **Schlüssel:** Schlüssel im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind alle mechanischen oder elektronischen Schließmittel, die ausschließlich dem Zugang zum privat genutzten Wohnhaus oder Wohnung der versicherten Person dienen. Nicht als Schlüssel gelten Schließmittel für gewerblich genutzte Objekte, Dienst- oder Firmenschlüssel, Fahrzeugschlüssel sowie Zugangsmittel zu gemeinschaftlich oder öffentlich genutzten Anlagen.
17. **Tablet-PC:** Im Rahmen dieser Versicherung wird ein Tablet-PC als tragbarer Computer verstanden, der über keine Hardware-Tastatur verfügt sowie eine Displaygröße von 7 Zoll oder größer aufweist.
18. **Taschendiebstahl:** Taschendiebstahl bedeutet, dass jemand Ihr Smartphone unbemerkt und ohne Anwendung von körperlicher Gewalt, Drohung oder Zwangsmitteln aus Ihrer Tasche, Kleidung oder unmittelbaren Nähe (maximal 1 Meter) stiehlt.
19. **Versicherter/Sie/versicherte Person:** jede natürliche Person, die Inhaber einer von der Hanseatic Bank ausgestellten Kreditkarte ist, die dem Gruppenversicherungsvertrag beigetreten ist und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 18. Lebensjahr vollendet hat und ihren oder seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat.
20. **Versicherung:** Versicherungsschutz des einzelnen Versicherten.
21. **Versicherungsfall:** Ein zufälliges Ereignis entsprechend § 3 dieser Versicherungsbedingungen, welches zu einer Entschädigung oder einer anderen Versicherungsleistung führen kann.
22. **Versicherungsbeitrag:** Entgelt für den vereinbarten Versicherungszeitraum.
23. **Verlust:** ein Verlust liegt vor, wenn eine Sache, die Eigentum des Versicherten ist, unfreiwillig und dauerhaft abhandenkommt, sodass dieser die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache nicht mehr ausüben kann, weil diese nicht auffindbar ist.
24. **Versicherungsjahr:** Das Versicherungsjahr ist individuell. Es beginnt, wenn der Kreditkartenvertrag mit dem Versicherungsnehmer wirksam zustande kommt sowie der Versicherte aktiv zum Gruppenversicherungsvertrag beigetreten ist und endet 12 Monate später. **Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Versicherte diesen nicht einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigt und somit aus dem Gruppenversicherungsvertrag austritt.** Den Beginn des Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen des Versicherungsnehmers. Bei Versicherten, die sich erst nach Erwerb der HB-Karte für den Versicherungsschutz entscheiden, ergibt sich der Beginn des Versicherungsjahres aus dem Bestätigungsschreiben des Versicherungsnehmers.
25. **Vertriebsstrukturen:** Vertriebsstrukturen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind organisatorische und rechtliche Einrichtungen, über die der Verkäufer regelmäßig Waren gewerblich vertreibt. Dazu gehören Niederlassungen, Ladengeschäfte, Versandhandel, Internet-Plattformen, sofern diese offiziell im Handelsregister des jeweiligen Landes eingetragen sind. Eine Vertriebsstruktur gilt als in Deutschland oder Österreich befindlich, wenn der Vertrieb von dort aus dauerhaft betrieben oder maßgeblich gesteuert wird.
26. **Zeitwert:** Der Zeitwert ist der aktuelle Marktwert einer Sache oder eines Vermögensgegenstands zu einem bestimmten Zeitpunkt. Er ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter, Gebrauch und Abnutzung. Hier gilt für Smartphones: Der Zeitwert wird anhand des Kaufpreises ermittelt, der auf der ursprünglichen Kaufrechnung angegeben ist, auf den seit dem Datum des ursprünglichen Kaufs eine Abschreibung von 2 % pro Monat (jeder angefangene Monat wird berücksichtigt) angewendet wird.

§ 2 Wer kann versichert werden?

Als Inhaber einer von der Hanseatic Bank ausgestellten Kreditkarte sowie des entsprechenden Kreditkartenkontos können Sie dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten, sofern Sie

- zur Zeit des Beitritts das 18. Lebensjahr vollendet haben; eine Altershöchstgrenze besteht nicht;
- ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

§ 3 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherungsleistungen – auch Garantien genannt – der Versicherung „SicherAlltag" sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Alle in der Leistungsübersicht genannten Garantien sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Des Weiteren sind diese nach Anzahl der Schäden und/oder der maximalen Versicherungssumme pro Versicherungsjahr begrenzt. Bitte beachten Sie auch die angegebenen Ausnahmen vom Versicherungsschutz in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Garantie	Versichertes Ereignis	Voraussetzung	Geltungsbereich	Max. Anzahl der Schäden pro Versicherungsjahr	Maximale Versicherungssumme
Smartphone Diebstahlschutz	Der Versicherungsschutz umfasst den Zeitwertersatz bei Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung und schweren Diebstahl des privat genutzten Smartphones.	Versichert sind **nur** Smartphones, die ausschließlich für private Zwecke gekauft wurden.	Diebstahl, schwerer Diebstahl, Raub und räuberische Erpressung = weltweit Taschendiebstahl nur in Deutschland	2	500 € pro Schaden
Schlüsselschutz	Kostenübernahme für Schlüsseldienst – Austausch, Öffnen von Schlössern der Haus- oder Wohnungstür – und bei Diebstahl oder Verlust privater Schlüssel	Nur Schlüssel oder Schlösser zu Privatwohnungen oder privat genutzten Wohngebäuden sind versichert – ***keine*** Schlüssel für Gewerbeeinheiten.	Deutschland	2	250 € pro Schaden
Garantieverlängerung	Die Versicherung deckt Reparaturkosten für Elektrogeräte für **12 Monate** nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.	Gilt nur für **Neuware ab einem Kaufpreis von 50 €**, die in der EU oder der Schweiz gekauft und mit Ihrer HB-Karte **vollständig bezahlt** wurde.	Deutschland, EU und Schweiz	3	Limit pro Schaden: max. bis zum Kaufpreis des Geräts. Höchstbetrag pro Versicherungsjahr: 5.000 € für alle Schäden.
Bestpreis-Garantie	Die Versicherung deckt den Preisunterschied für bewegliche neue Gegenstände ab einem Kaufpreis von 50 €, wenn derselbe Gegenstand innerhalb von 30 Tagen bei einem anderen gewerblichen Verkäufer zu einem **um mindestens 15 €** niedrigeren Kaufpreis angeboten wird.	Gilt nur für neue gekaufte Artikel ab einem Kaufpreis von 50 €, die **vollständig mit Ihrer HB-Karte bezahlt** wurden.	Deutschland und Österreich	3	1.000 € pro Versicherungsjahr für alle Schäden.
Telefonische Erstberatung	Telefonische Erstberatung in bestimmten Fällen, wie z. B.: Cyber-Mobbing, Abmahnung wegen eines angeblichen und offensichtlich unbegründeten Urheberrechtsverstoßes, Streitigkeiten mit Ihrem Internetprovider, rechtswidriger Veröffentlichung Ihrer Daten im Internet.	Telefonische Schadenmeldung über die Hotline des Assistance-Teams innerhalb von **30 Tagen** nach Schadenseintritt.	weltweit	2	Serviceleistung

§ 4 Reichweite des Versicherungsschutzes

4.1. Geografischer Geltungsbereich

Der jeweilige räumliche Geltungsbereich jeder Garantie ist in der Tabelle in § 3 (Gegenstand der Versicherung) abschließend festgelegt.

4.2. Höchstversicherungssumme

Die Versicherungsleistung ist für alle innerhalb eines Jahres eintretenden Versicherungsfälle auf die in § 3 für die jeweiligen aufgeführten Höchstversicherungssummen und Anzahl der Schadenfälle begrenzt.

§ 5 Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

a) nicht zur Leistung verpflichtet ist oder

b) seine Leistungspflicht bestreitet oder

c) seine Leistung erbracht hat, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen besteht somit nicht, soweit die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Versicherte hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 6 Was ist allgemein vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Bitte beachten Sie auch die angegebenen allgemeinen Ausnahmen vom Versicherungsschutz. Die Allgemeinen Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den spezifischen Ausschlüssen für die einzelnen Versicherungsleistungen in den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- durch Kriegsereignisse, jeden anderen bewaffneten Konflikt oder innere Unruhen sowie damit einhergehende Verfügungen von hoher Hand;
- infolge von Aufständen, Aufruhr und Streiks;
- als Folge terroristischer Akte oder anderer gewaltsamer Handlungen, die politisch, gesellschaftlich, ideologisch oder religiös motiviert sind;
- durch Kernenergie oder nukleare Strahlung;
- Nicht versichert sind Schäden bzw. Ansprüche, die in ursächlichem Zusammenhang mit Erdbeben und Kernenergie stehen. Dies gilt auch für sonstige ionisierende Strahlung, elektromagnetische Wellen sowie von einem Sonnensturm freigesetzte elektromagnetische Impulse (EMP).
- durch Verlust oder Beschädigung aufgrund von Verspätung, Beschlagnahme oder Einziehung durch den Zoll oder eine andere Behörde.
- die der Versicherte vorsätzlich herbeiführt.
- durch Verlust oder Beschädigung aufgrund von Rissen, Kratzern, Bruch oder durch Abnutzung.

§ 7 Wann beginnt und endet die Versicherung?

Dauer und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird für **ein Jah**r abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald

- der Kreditkartenvertrag mit der Hanseatic Bank wirksam zustande gekommen ist und
- mit dem Beitritt des Versicherten zum Gruppenversicherungsvertrag „SicherAlltag".

Der Beginn des Versicherungsjahres ergibt sich aus den Antragsunterlagen des Versicherungsnehmers. Bei Versicherten, die sich erst nach Erwerb der HB-Karte für den Versicherungsschutz entscheiden, ergibt sich der Beginn des Versicherungsjahres aus dem Bestätigungsschreiben des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Versicherte diesen nicht **einen Mona**t vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigt und somit aus dem Gruppenversicherungsvertrag austritt. Der Versicherte hat seinen Kündigungswunsch spätestens **einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres** in Textform der Hanseatic Bank auf folgendem Wege mitzuteilen:

Hanseatic Bank GmbH & Co. KG Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg E-Mail: service@hanseaticbank.de

Der Versicherungsschutz endet ferner durch

- **Abmelden des Versicherten aus dem Gruppenversicherungsvertrag seitens des Versicherungsnehmers, z. B. wegen Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags;**
- **Auflösung des Kreditkartenkontos;**
- **Kündigung der HB-Karte;**
- **ausdrückliche Vereinbarung;**
- **Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages seitens des Versicherers oder des Versicherungsnehmers; dann endet der Versicherungsschutz zum Ablauf des jeweiligen individuellen Versicherungsjahres;**
- **Verlegung Ihres ständigen Wohnsitzes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland;**
- **Tod des Versicherten.**

§ 8 Beitrag für den Versicherungsschutz

8.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Es handelt sich um einen monatlich zu zahlenden laufenden Beitrag. Die Höhe des Monatsbeitrags für den Versicherungsschutz ist in den Antragsunterlagen des Versicherungsnehmers angegeben. Der fällige Beitrag wird dem Kreditkartenkonto des Versicherten monatlich belastet. Der dem Konto belastete Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherte in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

8.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

8.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste Beitrag wird am ersten Werktag nach Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag vom Kreditkartenkonto des Versicherten abgebucht.

8.2.2 Leistungsfreiheit des Versicherers

Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt bzw. kann dieser nicht rechtzeitig eingezogen werden, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, sofern er durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in den Antragsunterlagen auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungspflicht besteht jedoch, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherte den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bzw. kann dieser nicht rechtzeitig eingezogen werden, kann die Hanseatic Bank den Beitritt zurückweisen, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Dieses Recht ist ausgeschlossen, wenn er nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (Folgebeitrag)

8.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am ersten Werktag des nächsten Versicherungsmonats fällig.

8.3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt bzw. kann dieser nicht rechtzeitig eingezogen werden, gerät der Versicherte ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

8.3.3 Kein Versicherungsschutz und ggf. Kündigung

(1) Zahlt der Versicherte den Folgebeitrag nicht rechtzeitig bzw. kann dieser nicht rechtzeitig eingezogen werden, kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer dem Versicherten auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befindet. Voraussetzung ist, dass der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherten bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(3) Ferner kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist den Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherte sich noch immer mit der Zahlung des Beitrags, Zinsen oder Kosten in Verzug befindet. Voraussetzung ist, dass der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherten bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Die Kündigung kann bereits mit der Fristsetzung erklärt werden. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug ist. Auf diese Rechtsfolge muss der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherten ebenfalls hinweisen.

Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Versicherungsschutz besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

8.4 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

8.5 Beitragsanpassung

Der Versicherungsbeitrag kann gegenüber dem Versicherten zum Beginn des jeweils nächsten Versicherungsjahres angehoben werden. Der Versicherte ist darüber in Textform zu informieren. Diese Mitteilung erfolgt spätestens vier Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres.

In diesem Fall steht dem Versicherten ein fristloses Kündigungsrecht zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu.

§ 9 Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall

WICHTIG: Den Versicherten treffen gewisse Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten), deren Verletzung Nachteile für den Versicherten haben können.

9.1 Vor dem Versicherungsfall sind Sie als Versicherter verpflichtet

- alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen, insbesondere haben Sie die gesetzlichen und vertraglich übernommenen Vorschriften zur Gefahrvermeidung oder Gefahrenminderung zu beachten.

Bitte beachten Sie: Der Versicherte ist für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

9.2 Anzeige- und Auskunftspflichten im Versicherungsfall

Sie sind als Versicherter verpflichtet

- nach Eintritt des Versicherungsfalls den Schaden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb der ersten 30 Tage nach dem Schadenereignis anzuzeigen. Die Schadenmeldung für die **Garantien 1 – 4** hat bei dem Assistance-Unternehmen call us wahlweise über einen der folgenden Kontaktkanäle zu erfolgen:
  - Schadensportal: https://hanseaticbank.call-us.at/
  - Telefon: +49 40 271 656 197 oder
  - E-Mail: HanseaticBank@call-us.at.
- Die Schadenmeldung für die **Garantie 5** ist unter folgender Telefonnummer vorzunehmen: **+49 (89) 5 59 87-8306**
- die Ihnen übersandte Schadenmeldung ausgefüllt zusammen mit den angeforderten Unterlagen an den Versicherer zurückzuschicken;
- dem Versicherer und dem Assistance-Unternehmen jegliche Unterstützung bei der Schadenbearbeitung zu gewähren und alle erforderlichen Informationen zu erteilen;
- dem Versicherer ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen, wenn der eingetretene Versicherungsfall zusätzlich durch eine andere Versicherung abgedeckt ist oder wenn Sie von dritter Seite Leistungen zum Schaden erhalten haben.

9.3 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten in § 9 oder unter den Besonderen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Garantie vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte. Weist der Versicherte nach, dass er die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung von Auskunfts- oder Aufklärungspflichten tritt nur ein, wenn der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 10 Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen

Mitteilungen an den Versicherer, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

10.1 Schadensanzeigen für die Garantien 1 – 4 sind an das Assistance-Unternehmen zu richten. Das Assistance-Unternehmen call us erreichen Sie unter:

Schadensportal: https://hanseaticbank.call-us.at/
E-Mail: HanseaticBank@call-us.at.
Adresse: call us Assistance International GmbH
Waschhausgasse 2, 1020 Wien, Telefon: +49 40 271 656 197

10.2 Schadensanzeigen für die Garantie 5 sind über die folgende Nummer vorzunehmen:
+49 (89) 5 59 87-8306

10.3 Allgemeine Mitteilungen betreffend das Versicherungsverhältnis wie z. B. Änderung des Namens oder Ihrer Anschrift sind an den Versicherungsnehmer zu richten. Den Versicherungsnehmer erreichen Sie wie folgt:

Hanseatic Bank GmbH & Co. KG, Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg, service@hanseaticbank.de oder über das Kontaktformular.

Haben Sie eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Anschrift dem Versicherungsnehmer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Ihren bisherigen Namen und die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem Sie Ihnen ohne die Änderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?

11.1 Abweichend von §§ 43 ff. VVG steht die Versicherungsleistung dem Versicherten zu. Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers seine Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag geltend machen. Der Versicherer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Versicherten mit Forderungen gegen den Versicherungsnehmer, gleich welcher Natur, aufzurechnen.

11.2 Die Versicherungsansprüche können ohne Zustimmung des Versicherers oder Versicherungsnehmers nicht verpfändet oder abgetreten werden.

§ 12 Welches Gericht ist zuständig?

Für Klagen aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Daneben kann auch das örtlich zuständige Gericht am Sitz des Versicherungsnehmers angerufen werden. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist das für den Ort unseres Geschäftssitzes zuständige Gericht zuständig.

§ 13 Beilegung von Streitigkeiten

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind bestrebt, allen Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Allerdings kann es vorkommen, dass Dinge gelegentlich falsch laufen. Alle Beschwerden werden deshalb ernst genommen mit dem Ziel, bestehende Probleme umgehend zu lösen. Im Falle von Unstimmigkeiten können Sie Ihre Beschwerde richten an:
call us Assistance International GmbH, Waschhausgasse 2, 1020 Wien, E-Mail: HanseaticBank@call-us.at.

Darüber hinaus ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie per Post „Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin“, oder über www.versicherungsombudsmann.de. Sie brauchen die Entscheidung des Versicherungsombudsmannes nicht zu akzeptieren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde L'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Resolution (französische Aufsichtsbehörde), 4 Place de Budapest CS 92459, 75436 Paris, Frankreich oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt/Main (www.bafin.de), zu wenden.

Der Rechtsweg steht Ihnen jederzeit offen.

§ 14 Anwendbares Recht, Sprache

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation findet allein die deutsche Sprache Anwendung.

§ 15 Verjährung

Ihre Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dem Gruppenversicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 16 Forderungsübergang
Mit Wirkung vom Tag der Zahlung von Versicherungsleistungen im Rahmen des vorliegenden Gruppenversicherungsvertrags gehen Ihre etwaigen Rechte gegen Dritte (z. B. Schädiger) auf den Versicherer über und der Versicherer kann alle Ihnen zustehenden Rechte ausüben, einschließlich dem Recht auf Rückforderung geleisteter Zahlungen von Dritten, deren Handeln oder Unterlassen ursächlich für die Entstehung der Forderung war. Dieser Forderungsübergang kann jedoch nicht gegenüber in Ihrem Haushalt lebenden Personen ausgeübt werden, es sei denn, diese Personen haben den Schaden vorsätzlich verursacht.
Haben Sie oder eine andere versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gem. § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

§ 17 Änderung der Versicherungsbedingungen
Der Versicherer darf die Versicherungsbedingungen nach Absprache mit dem Versicherungsnehmer ändern. Der Versicherte ist darüber in Textform zu informieren. Diese Mitteilung erfolgt spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten der neuen Versicherungsbedingungen.
In diesem Fall steht dem Versicherten ein fristloses Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung zu.

§ 18 Sanktion & Embargos
Wir sind dann nicht verpflichtet, diesem Versicherungsvertrag nachzukommen und/oder Versicherungsleistungen zu bezahlen, soweit und solange dem Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

IV. Besondere Versicherungsbedingungen für die Versicherung „SicherAlltag"
Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen gelten die folgenden besonderen Versicherungsbedingungen.

Abschnitt 1: Smartphone Diebstahlschutz

§ 1 Was ist versichert?
Versichert ist ein Smartphone, welches Eigentum des Versicherten ist und diesem nach Beginn des Versicherungsschutzes entwendet wird durch
- einen Diebstahl gem. § 242 StGB;
- einen Raub gem. § 249 StGB;
- eine räuberische Erpressung gem. §§ 253, 255 StGB oder
- einen schweren Diebstahl gem. § 243 Absatz 1 Nr. 1, 2 StGB, d.h.
  - Der Täter stiehlt ein Smartphone, das durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist oder
  - Der Täter bricht oder steigt zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum ein oder dringt mit falschem Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug ein oder hält sich in dem Raum verborgen.
    Andere Formen des schweren Diebstahls sind nicht versichert.

Diese Versicherungsleistung ist beschränkt auf den Zeitwert des Smartphones zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Zeitwert wird anhand des Kaufpreises ermittelt, der auf der ursprünglichen Kaufrechnung angegeben ist, auf den seit dem Datum des ursprünglichen Kaufs eine Abschreibung von 2 % pro Monat (jeder angefangene Monat wird berücksichtigt) angewendet wird.

Darüber hinaus umfasst der Versicherungsschutz die Kosten bis zu max. 50 €, die entstehen durch:
- den vom Mobilfunkbetreiber in Rechnung gestellten Mehrverbrauch, der durch den Missbrauch des Smartphones innerhalb von 48 Stunden nach dem versicherten Ereignis entstanden ist;
- Gebühren für die Sperrung der SIM-/USIM/E-SIM-Karte.

Die maximale Versicherungssumme für diese Garantie beträgt insgesamt max. 500 € pro Schadenfall. Es sind max. 2 Fälle pro Versicherungsjahr abgedeckt.

Der Versicherungsschutz für diese Garantie gilt grundsätzlich weltweit. Abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz im Falle eines Taschendiebstahls ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Welche Pflichten obliegen dem Versicherten?
Zusätzlich zu den unter § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (oben III.) bestimmten Obliegenheiten werden als weitere Obliegenheiten des Versicherten, deren Verletzung die Rechtsfolgen nach § 9.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach sich ziehen kann, bestimmt:
- unverzüglich bei der Polizei eine Anzeige vom Diebstahl, schweren Diebstahl, Raub, räuberischen Erpressung hinsichtlich des Smartphones zu erstatten und dem Versicherer einen Nachweis über die Anzeige zur Verfügung zu stellen;
- das Kaufdatum und den Kaufpreis des Smartphones zum damaligen Zeitpunkt nachzuweisen;
- dem Versicherer alle erforderlichen Rechnungen und Belege vorzulegen.

§ 3 Welche spezifischen Ausschlüsse gibt es?
Im Rahmen des Smartphone Diebstahlschutzes gelten zusätzlich zu § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen folgende spezifischen Ausschlüsse:
Nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände sind:
- Smartphones, die ausschließlich für berufliche Zwecke gekauft wurden;
- Veruntreuung durch einen Angehörigen oder eine andere Person in Fällen, in denen ein Vertrauensbruch vorliegt;
- Kosten oder Gebühren für die Wiederherstellung von Datenbanken oder Dateien;
- andere Schäden und finanzielle Verluste, mit Ausnahme des Missbrauchs des versicherten Smartphones und der Gebühren für die Sperrung der SIM-/USIM/ESIM-Karte;
- Diebstahl des versicherten Smartphones, sofern sich dieses während der Reise mit dem Flugzeug, Schiff oder auf dem Landweg nicht im persönlichen Gewahrsam des Versicherten befand. Dies gilt insbesondere, wenn das versicherte Smartphone nicht am Körper getragen oder nicht im Handgepäck verwahrt wurde, sondern sich beispielweise in aufgegebenem Reisegepäck oder sonstigem nicht ständig beaufsichtigtem Gepäckstück befand;
- Folgendes Zubehör des Smartphones: Kopfhörer, Headsets, Freisprecheinrichtungen, Helme, Taschen, Hüllen, Etuis, Ladegeräte, Akkus, Netzkabel, Zusatzkarten, Kabel, Autoladegeräte;
- Der Diebstahl des Smartphones aus einem auf einem öffentlichen Parkplatz oder einer öffentlichen Garage abgestellten Fahrzeug.

Abschnitt 2: Schlüsselschutz

§ 1 Was ist versichert?
Die Versicherung deckt die Kosten, die nach Beginn des Versicherungsschutzes für den Austausch, das Öffnen der Schlösser Ihrer Wohnhauseingangstür (Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus oder Wohnung in Deutschland) im Falle von zugeschlagener Eingangstür, Diebstahl und/oder den Verlust privater Schlüssel zu Ihrer Wohnhauseingangstür anfallen.
Im Einzelnen:
- Wird die Wohnhauseingangstür versehentlich zugeschlagen und lässt sich nicht mehr öffnen, übernimmt der Versicherer die Kosten eines Schlüsseldienstes.
- Bei Diebstahl oder Verlust des Schlüssels übernimmt der Versicherer die Kosten eines Schlüsseldienstes inkl. Fahrtkosten sowie die Kosten für ein neues Schloss und neue Schlüssel.
- Die Höhe der Versicherungsleistung wird auf Basis der Kosten für den Schlüsseldienst und der Kosten für den Ersatz der Schlüssel (einschließlich der Kosten für die Schlösser) anhand der jeweiligen Belege und Rechnungen berechnet.

Die maximale Versicherungssumme für diese Garantie beträgt insgesamt max. 250 € pro Schadenfall. Es sind max. 2 Fälle pro Versicherungsjahr abgedeckt.

Der Versicherungsschutz für diese Garantie gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Welche Pflichten obliegen dem Versicherten?
Zusätzlich zu den unter § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmten Obliegenheiten werden als weitere Obliegenheiten des Versicherten, deren Verletzung die Rechtsfolgen nach § 9.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach sich ziehen kann, bestimmt:
- unverzüglich bei der Polizei eine Anzeige vom Diebstahl hinsichtlich der privaten Schlüssel zu erstatten und sich die Anzeige durch einen Polizeibericht bestätigen zu lassen;
- dem Versicherer sind alle Rechnungen und Belege der Reparaturen, Schlüsseldienste beizubringen.

§ 3 Welche spezifischen Ausschlüsse gibt es?
Im Rahmen des Schlüsselschutzes gelten zusätzlich zu § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen folgende spezifischen Ausschlüsse.
Nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände sind:
- Kosten für Geschäftsschlüssel, Schlüssel für Gewerbeeinheiten und alle anderen Arten von Schlüsseln;
- Kosten für Schäden an Schlössern/Schlüsseln, die durch einen Einbruch, Raub und schweren Diebstahl verursacht wurden;
- Kosten aufgrund normaler Abnutzung von Schlössern oder Schlüsseln;
- Kosten durch Abbruch des Schlüssels;
- Kosten durch vorsätzliche Beschädigung von Schlössern oder Schlüsseln;
- Kosten aufgrund einer Fehlfunktion von Schlössern oder Schlüsseln.

Abschnitt 3: Garantieverlängerung (nur beim Kauf und vollständiger Zahlung mit Ihrer HB-Karte)

§ 1 Was ist versichert?
Versichert sind nur neue Geräte (Neuware) mit einem Mindestkaufpreis von 50 €.
Die Versicherung umfasst die angegebenen Gegenstände, die vom Versicherten nach Beginn des Versicherungsschutzes gekauft und mit einer gültigen HB-Karte vollständig bezahlt wurden.
- Versichert ist **nur** der unmittelbare Verlust der Funktionsfähigkeit durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler einzelner Bauteile oder des gesamten versicherten Gerätes während der Dauer des Versicherungsschutzes, sofern nicht ein Hersteller (z. B. Geräterückruf, Garantie), Verkäufer (Gewährleistungsrecht), Händler, Lieferant oder Werkunternehmer für die Beseitigung der genannten Fehler haftet.
- Ein Leistungsanspruch für den unmittelbaren Verlust der Funktionsfähigkeit besteht **nur** innerhalb eines Zeitraums von **12 Monaten** ab dem ersten Tag **nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist** eintretende Versicherungsfälle.
- Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die **Reparaturkosten bis maximal 5.000 €, höchstens jedoch einen Betrag von 100 % des ursprünglichen Kaufpreises.**
- Die Reparaturkosten umfassen Versandkosten, Ersatzteile (auch Nicht-Originalersatzteile, sofern Originalersatzteile des Herstellers nicht lieferbar sind) sowie Arbeitszeit.
- Versichert sind **ausschließlich** die nachfolgend genannten **neuen** Unterhaltungselektronik- und Haushaltsgeräte im Eigentum des Versicherten für den eigenen persönlichen Gebrauch, deren Kauf mit einer HB-Karte nach Beginn des Versicherungsschutzes erfolgt ist. Unter den Versicherungsschutz fallen **nur** Geräte eines gewerblichen Verkäufers, die aus der **Europäischen Union und der Schweiz** heraus angeboten und verkauft wurden sowie den dort geltenden Produkt-, Sicherheits- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen.

- **Versichert sind:** Fernsehgeräte, TV-Sticks, Laptops, PCs, Tablet-PCs, Lautsprecher, Verstärker, Tuner und Empfänger, Kopfhörer, Mikrowellenöfen, Heißluftfritteusen, Kühlschränke, Kühltruhen, Küchengeräte, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Waschtrockner, Elektroherde, Elektrokochfelder und Geschirrspülmaschinen.

Diese Liste ist abschließend.
- Die Versicherungsleistung darf den Kaufpreis, den Sie für die Ware bezahlt haben und der über das Kartenkonto der HB erfolgte, nicht übersteigen.
- Übersteigen die Reparaturkosten 100 % des ursprünglichen Kaufpreises oder ist die Reparatur tatsächlich unmöglich, leistet der Versicherer eine **Geldentschädigung** in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises, maximal jedoch **5.000 € im Versicherungsjahr.**
- **Es sind 3 Schadenfälle pro Versicherungsjahr versichert. Die maximale Versicherungssumme für alle Schäden zusammen beträgt maximal 5.000 € pro Versicherungsjahr.**

§ 2 Welche Pflichten obliegen dem Versicherten?
Zusätzlich zu den unter § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmten Obliegenheiten werden als weitere Obliegenheiten des Versicherten, deren Verletzung die Rechtsfolgen nach § 9.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach sich ziehen kann, bestimmt:
- dem Versicherer nachzuweisen, dass der versicherte Gegenstand vollständig mit Ihrer HB-Karte bezahlt wurde;
- den Kaufpreis und den Sitz des Verkäufers nachzuweisen;
- alle Rechnungen und Belege für Kauf sowie die Reparaturen beizubringen;
- nachzuweisen, dass eine Reparatur ggf. unverhältnismäßig oder unmöglich ist;
- nachzuweisen, dass kein Anspruch aus Gewährleistung oder Garantie besteht.

§ 3 Welche spezifischen Ausschlüsse gibt es?
Im Rahmen der Garantieverlängerung gelten zusätzlich zu § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen folgende spezifischen Ausschlüsse.
Nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände sind:
- Gegenstände, die aus privater Hand gekauft wurden, bei denen also kein Unternehmen als Verkäufer beteiligt war;
- Schäden, die durch den Versicherten oder andere Dritte (abgesehen vom Hersteller) verursacht wurden;
- Reparaturen, die außerhalb der EU oder der Schweiz durchgeführt werden;
- Reparaturen, die durch die Garantie, Gewährleistung oder Haftung des Herstellers, des Verkäufers, des Händlers oder eines anderen Dritten abgedeckt sind. Der Ausschluss gilt nicht für das Recht auf Reparatur gem. § 479 b BGB;
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers oder Vertreibers führen;
- Schäden und Kosten aufgrund von durch den Versicherten oder durch anderen Dritten vorgenommener Veränderungen, Reparaturen, fehlerhafter Programmierung, Einstellungen, Wartung, Überholung, Modifikation, Reinigung oder Entkalkung des Geräts;
- Kosten für eine Inspektion, sofern sich herausstellt, dass das Gerät keinen Mangel aufweist;
- Schäden, die durch oder während einer gewerblichen Nutzung verursacht wurden;
- Schäden, die durch Verschleiß oder normale Abnutzung verursacht wurden;
- Schäden, die durch die Verwendung von nicht vom Hersteller zugelassenem Zubehör verursacht wurden;
- Schäden, die die Funktion des Geräts nicht beeinträchtigen, insbesondere Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen und alle Schäden an rein dekorativen Elementen;
- Schäden, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Sonneneinstrahlung oder Sand entstehen;
- Schäden, die durch Diebstahl, versuchten Diebstahl, Raub oder räuberische Erpressung verursacht wurden;
- Schäden oder Kosten, die durch die Unterbrechung oder Einstellung der Energie- oder Wasserversorgung entstehen;
- Schäden, die durch den Nutzungsausfall des defekten Geräts entstehen, sowie andere Folgeschäden jeglicher Art;
- Schäden an Geräten, Komponenten und Zubehörteilen, die regelmäßig ausgetauscht werden müssen; dazu gehören insbesondere Batterien, Filter, Lampen, UV-Röhren und Starter.

Abschnitt 4: Bestpreis Garantie (nur beim Kauf und vollständiger Zahlung mit Ihrer HB-Karte)

§ 1 Was ist versichert?
Die Versicherung deckt den Preisunterschied beweglicher neuer Gegenstände (Neuware) mit einem Kaufpreis von mindestens 50 € inkl. Steuern ab (Versandkosten sind nicht inbegriffen). Der bewegliche neue Gegenstand muss vom Versicherten nach Beginn des Versicherungsschutzes in Deutschland oder Österreich gekauft sowie mit einer gültigen HB-Karte vollständig bezahlt, den dort geltenden Produkt-, Sicherheits- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen und für den privaten Gebrauch bestimmt worden sein.

Es sind maximal 3 Schadenfälle (je Schadenfall maximal ein Gegenstand) pro Versicherungsjahr gedeckt, wobei die maximale Versicherungssumme für alle Schäden auf 1.000 € pro Versicherungsjahr begrenzt ist.

Stellt der Versicherte **innerhalb von 30 Tagen** nach dem Kauf eines versicherten Artikels fest, dass ein identischer Artikel (identisches Modell, identischer Funktions- und Leistungsumfang, identische Modellnummer) zu einem **um mindestens 15 €** niedrigeren Preis (ohne Versandkosten) angeboten wird, erstattet der Versicherer die **Differenz** zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und dem nachgewiesenen günstigeren Preisangebot unter Berücksichtigung der vereinbarten maximalen Versicherungssumme, wenn:

a) beide Verkäufer (des tatsächlich gekauften Artikels und des zu einem niedrigeren Preis angebotenen Artikels) nachweislich gewerbliche Verkäufer mit Sitz oder Vertriebsstrukturen in Deutschland oder Österreich sind

und

b) beide Angebote (der tatsächlich gekaufte Artikel und der zu einem niedrigeren Preis angebotene Artikel) in/für die Deutschland oder Österreich gelten

und

c) weder der versicherte Artikel noch der zu einem günstigeren Preis angebotene Artikel aus einem Geschäftsausverkauf, einer Geschäftsliquidation, einer Insolvenz oder einer angekündigten Rabattaktion (z. B. Black Friday, Cyber Monday) stammen.

§ 2 Welche Pflichten obliegen dem Versicherten?
Zusätzlich zu den unter § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmten Obliegenheiten werden als weitere Obliegenheiten des Versicherten, deren Verletzung die Rechtsfolgen nach § 9.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach sich ziehen kann, bestimmt:
- alle Rechnungen und Belege vorzulegen, aus der sich der Kaufpreis und der Anschaffungstag ergeben;
- nachzuweisen, dass der versicherte Gegenstand vollständig mit Ihrer HB-Karte bezahlt wurde;
- den Sitz oder die Vertriebsstrukturen der beiden Verkäufer nachzuweisen;
- den Nachweis der Preisdifferenz zu erbringen (z. B. durch aussagekräftigen Werbeprospekt, Flyer, Inserat, Bestätigung des Verkäufers, datierten Fotos der Angebote usw.).

§ 3 Welche spezifischen Ausschlüsse gibt es?
Im Rahmen der Bestpreis Garantie gelten zusätzlich zu § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen folgende spezifischen Ausschlüsse.
Nicht versicherte Gegenstände und Kosten sind:
- Versand- und Lieferkosten;
- Pflanzen und Tiere;
- Verderbliche Waren (z. B. Lebensmittel, Getränke, Gewürze);
- Sammlerstücke;
- Kraftfahrzeuge und jegliches Zubehör, unabhängig davon, ob es sich um Innen- oder Außenausstattung handelt;
- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle anderen Wertpapiere und Eintrittskarten sowie andere Berechtigungsnachweise;
- Schmuck, Juwelen, Perlen, Pelze, Foto-, Film- und Videogeräte, Radios, Smartphones und deren Zubehör;
- Handelswaren jeglicher Art, die für gewerbliche Zwecke erworben und verwendet werden;
- Gegenstände, die auf betrügerische Art oder unbefugte Nutzung der HB-Karte erworben wurden;
- Niedrigere Preise aufgrund von Steuer- oder Währungsunterschieden;
- Medizinische Hilfsmittel (z. B. medizinische Geräte, Prothesen, Hörgeräte, medizinisches Zubehör) und Brillen aller Art (auch ohne Sehstärke);
- Gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Waren;
- Gegenstände aus Privatverkäufen;
- Gegenstände, die im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsvertrag, Werkvertrag und/oder Werkdienstleistungsvertrag erworben wurden;
- Unrechtmäßig erworbene Waren;
- Waren, die aus Straftaten stammen;
- Fälschungen;
- Waren, die zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Lebensmittel, Getränke, Tabakwaren, Kraftstoffe usw.);
- Noch nicht vollständig bezahlte Waren.

Für Gegenstände, die an den Händler zurückgegeben werden und für die eine Rückzahlung erfolgt, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Rückzahlungen in Form eines Gutscheins oder auf ein anderes Zahlungsmittel oder Konto.

Abschnitt 5: Telefonische Erstberatung

§ 1 Was ist versichert?
Wir organisieren Ihnen eine telefonische Beratung, wenn
- Sie als Versicherter Opfer von Cyber-Mobbing wurden;
- Sie im Internet aufgrund einer betrügerischen Kostenfalle einen Vertrag geschlossen haben;
- Sie eine Abmahnung wegen eines angeblichen und offensichtlich unbegründeten Urheberrechtsverstoßes erhalten haben;
- es zu Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Providern über den Internetzugang kommt;
- Ihre persönlichen Daten rechtswidrig veröffentlicht werden;
- Sie Ansprüche aus einer Internetnutzung, z.B. gegen ein Online-Portal, geltend machen wollen.

Genügt Ihnen die telefonische Erstberatung nicht, vermitteln wir Sie an einen Experten, wie bspw. einen Rechtsanwalt zur Einholung einer Expertenmeinung oder zu Übernahme Ihrer Angelegenheit. Unsere Leistung beschränkt sich in diesem Fall auf die Benennung eines Experten; die dadurch anfallenden Kosten übernehmen wir nicht.

Es sind max. 2 Schadenfälle pro Versicherungsjahr versichert.

§ 2 Welche Pflichten obliegen dem Versicherten?
Zusätzlich zu den unter § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmten Obliegenheiten werden als weitere Obliegenheiten des Versicherten, deren Verletzung die Rechtsfolgen nach § 9.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach sich ziehen kann, bestimmt:
- Sie müssen den Versicherungsfall unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb der ersten 30 Tage nach dem Schadenereignis mitteilen.
- Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten.

§ 3 Wie nehmen Sie die Leistung in Anspruch?

Möchten Sie die telefonische Erstberatung in Anspruch nehmen, dann rufen Sie das dafür zuständige Assistance-Team unter folgender Telefonnummer an:

+49 (89) 5 59 87-8306

§ 4 Welche spezifischen Ausschlüsse gibt es?
Im Rahmen der telefonischen Erstberatung gelten zusätzlich zu § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen folgende spezifischen Ausschlüsse.
Nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände sind:
- Andere Arten von Streitigkeiten oder Gebühren sind nicht abgedeckt;
- **Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit:** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden bzw. Ansprüche, die im ursächlichen Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen;
- Wir übernehmen keine entstandenen Kosten;
- **Ausfall öffentlicher Infrastruktur:** Nicht versichert sind Schäden bzw. Ansprüche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Ausfall, der Unterbrechung oder der Störung externer Infrastrukturen (z. B. Stromnetz, Internet, Telekommunikationsnetze) stehen. Dies gilt auch für Störungen bei Ihrem Internetprovider;
- **Terrorakte oder Cyberterrorismus:** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden bzw. Ansprüche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Terrorakten oder Cyberterrorimus stehen. Dies ist jede Art von Handlung von Personen(-gruppen) zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- **Behördliche Verfügungen:** Sie haben keinen Versicherungsschutz für Schäden bzw. Ansprüche in ursächlichem Zusammenhang mit Handlungen staatlicher Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere von Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten;
- **Von Ihnen vorsätzlich verursachte Streitigkeiten, z. B. aufgrund der Nichtzahlung von Gebühren.**

V. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihrer Versicherer
Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, die SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:
SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg
Telefon: +49 40 646 03 140, Fax: +49 40 271 65 61 95
E-Mail-Adresse: vertragsservice@socgen.com
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzversicherung@socgen.com

Welche personenbezogenen Daten verwenden wir?
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.
Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten. Darunter fallen die von Ihnen im Versicherungsantrag angegebenen Daten (Antragsdaten), Vertragsdaten und Angaben Dritter (z. B. von Ärzten, Sachverständigen und Vermittlern), wie: Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail, Geschlecht, Gesundheitsdaten, Versicherungssumme, -dauer, Bankverbindung und Inkassodaten.
Im Versicherungsfall ermitteln und verarbeiten wir zusätzlich Ihre Angaben zum Sachverhalt, die Leistungsdaten (Datum, Höhe der Leistung) und die sonstigen Informationen zum Schaden- bzw. Leistungsfall. Das können –soweit erforderlich – auch Angaben von Dritten sein, die mit der Feststellung des Schaden- und Leistungsfalles beauftragt sind (Sachverständige), dazu Auskunft geben können (Behörde, Zeugen, etc.) oder im Zusammenhang mit der Schaden- und Leistungserbringung stehen (Ärzte, Krankenhäuser). Wir erfassen nur die notwendigen Daten, das heißt, dass im Einzelfall auch weniger als die oben beschriebenen Daten verarbeitet werden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Wir benötigen die von Ihnen hierbei gemachten Angaben zum Beitritt des Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Versicherungsvertragsverhältnisses. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Entschädigung ist.
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO sowie Ihre besonderen Kategorien personenbezogener Daten (wie insbesondere Gesundheitsdaten) gemäß Art 9 Abs 2 lit g und h DSGVO daher zu folgenden Zwecken, sofern erforderlich:
- zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos
- zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen der Beitritt zum Versicherungsvertrag erfolgen oder eine Vertragsänderung durchgeführt werden kann
- zur Erstellung eines Angebots und/oder Bearbeitung eines von Ihnen übermittelten Antrags
- zur Durchführung, Erfüllung (inkl. Prämieninkasso) und Verwaltung eines bestehenden Versicherungsvertrags sowie zur Rechnungslegung, Schadensermittlung und Prüfung, ob Sie in Bezug auf Ihren Versicherungsvertrag Anspruch auf eine Versicherungsleistung haben
- zur Kundenbetreuung, zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen

Der Beitritt bzw. die Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Die Angabe der hierfür notwendigen Daten ist gesetzlich nicht verpflichtend. Sofern Sie uns die notwendigen Daten jedoch nicht bekanntgeben, kann ein Beitritt zum Versicherungsvertrag möglicherweise nicht erfolgen
Sofern die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) nicht zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (z. B. bei Ansprüchen des geschädigten Dritten in der Haftpflichtversicherung) erfolgt eine Verarbeitung solcher Daten ausschließlich im Einklang mit einer von Ihnen erteilten Einwilligung (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs 1 lit a und Art 9 DSGVO).
Weiter verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO sowie – für statistische Zwecke – Ihre besonderen Kategorien personenbezogener Daten (wie insbesondere Gesundheitsdaten) gemäß Art 9 Abs 2 lit j DSGVO zu folgenden Zwecken:
- Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken (Beratung hinsichtlich Vertragsanpassung, Kundenbetreuung, Angebots- und Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung, Risikominimierung)
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,

Unser berechtigtes Interesse liegt dabei in der Verfolgung und Erfüllung der oben genannten Zwecke. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer
Von uns übernommene Risiken versichern wir evtl. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler
Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsverhältnisses von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Beitritts-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe
Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokumentes entnehmen.

Datenübermittlung in ein Drittland
Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Dauer der Datenspeicherung
Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte
Sie haben gegenüber uns folgende Rechte nach der DSGVO:
- Das Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO betreffend die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- Das Recht auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO.
- Das Recht auf Widerspruch nach Art 21 DSGVO.
- **Wenn Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Vom Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Datenverarbeitung unberührt.**
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art 20 DSGVO.
- Das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde nach Art 77 DSGVO.

Beschwerderecht
Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Automatisierte Einzelfallentscheidung
Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir mitunter vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.
Vollautomatisierte Entscheidungen (Rechtsgrundlage: Art. 22 DSGVO) beruhen auf vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der dazu eingeholten Informationen. So kann bei Antragstellung die Berechnung und Bewertung auf Basis versicherungsmathematischer Kriterien und Kalkulationen erfolgen.
Durch geeignete Maßnahmen stellen wir sicher, dass Sie Ihre Rechte auf Eingreifen einer Person, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung ausüben können.

Unternehmen/Kategorie	Auftragsgegenstand/Funktion
Schadenabwicklungsunternehmen	Unterstützung im Rahmen der Schadenbearbeitung
Versicherungsnehmer	Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages
IT-Dienstleister	IT-Betreuung
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung	Postservice inkl. Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Erstkontakt im Rahmen der Leistungsbearbeitung
Personaldienstleister	Unterstützung bei Personalangelegenheiten
Rechtsanwälte	Juristische Beratung und Vertretung
Steuerberater	Beratung in steuerlichen Angelegenheiten

VI. Versicherungsausweis
Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit Ihrem Beitritt als versicherte Person zu dem Gruppenversicherungsvertrag zur Versicherung SicherAlltag erhalten Sie Versicherungsschutz bezüglich der in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich genannten Risiken. Der Versicherungsschutz umfasst finanzielle Verluste bei Diebstahl, schwerem Diebstahl, Raub oder räuberischer Erpressung Ihres Smartphones. Eingeschlossen sind Kosten für den Austausch, das Öffnen von Schlössern der Haus- oder Wohnungstür und bei Diebstahl oder Verlust privater Schlüssel, die Übernahme von Reparaturkosten für bestimmte Elektrogeräte nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist sowie die Erstattung von Preisunterschieden für bewegliche Gegenstände. Ferner beinhaltet die Versicherung eine telefonische Erstberatung in ausgewählten Fällen.
Ihr Versicherer ist SOGESSUR S.A., 17 bis Place des Reflets – 92919 Paris La Défense 2, Frankreich, handelnd durch ihre deutsche Niederlassung, die SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung, Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg. Einen gesonderten Versicherungsschein erhalten Sie nicht; an dessen Stelle treten die Antragsunterlagen des Versicherungsnehmers und die Versicherteninformation „SicherAlltag" Versicherung sowie die darin aufgeführten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen (Versicherungsausweis).